

Anhörung der EDK

MASSNAHMEN DER EDK IM BEREICH DER DIPLOMANERKENNUNG (Quereinstieg)

Die Rückmeldung der Geschäftsleitung LCH basiert auf der Rückmeldung von 16 Mitgliedsorganisationen.

A. Generelle Frage

Beurteilen Sie die Anforderungen hinsichtlich Alter und Berufserfahrung, welche die Kandidatinnen und Kandidaten für einen Quereinstieg in eine Ausbildung zur Lehrperson unbedingt erfüllen müssen, als angemessen?

LCH

Eine Alterslimite von 30 Jahren kombiniert mit einer minimalen akkumulierten Berufserfahrung von 300 % wird mehrheitlich bejaht. Wir befürworten, dass einheitliche Eignungstests (Assessments) am besten durch einige wenige Assessmentcenters durchgeführt werden. Schweizweit sollen einheitliche Aufnahmebestimmungen festgelegt werden. Die Anforderungen für Quereinsteigende sollen den regulären Bildungsweg nicht mit tieferen Anreizen kabbalisieren.

B. Zulassung ohne erforderlichen formalen Ausweis (admission sur dossier)

B1 Befürworten Sie die Möglichkeit einer Zulassung zum Studiengang ohne erforderlichen formalen Ausweis?

LCH

Eine Zulassung ohne formalen Ausweis wird befürwortet, sofern schweizweit einheitliche und zentrale Regelungen gelten (Details siehe unten B2). Wesentlich ist auch, dass am Ende der Ausbildung die gleichen Anforderungen gelten wie in der Standardausbildung.

B2 Sind Sie mit den Voraussetzungen, die an Kandidatinnen und Kandidaten einer admission sur dossier gestellt werden, einverstanden?

LCH

Die Voraussetzungen für eine „admission sur dossier“ ohne erforderlichen formalen Ausweis werden im Grundsatz befürwortet. Es soll aber eine einheitliche und unabhängig von einzelnen Pädagogischen Hochschulen durchgeführte Berufseignungsabklärung (Assessment) an ca. 3 Standorten durchgeführt werden, welche den Zugang zu allen Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz öffnet. Dazu gehören Praxiseinblicke / Kennenlernpraktika an verschiedenen Schulen. Eine Deprofessionalisierungsspirale soll vermieden werden.

C. Anerkennung von nicht formal erworbenen Leistungen (validation des acquis de l'expérience)

C1 Befürworten Sie die Möglichkeit zur Anrechnung nicht formal erworbener Leistungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger?

LCH

Auch bei der Validierung von Berufserfahrungen sollen nicht die einzelnen Pädagogischen Hochschulen entscheiden sondern die Anerkennung soll durch eine oder mehrere gemeinsam betriebene Validierungsstellen vorgenommen werden. Die Auswahl und Gewichtung von Kriterien zur Anerkennung von Kompetenzen soll schweizweit einheitlich und transparent sein. Fallbeispiele sollen exemplarisch aufzeigen, wie die Validierung vorgenommen wird. Eine externe gemischt zusammen gesetzte Kommission überprüft regelmässig die Praxis und urteilt in Spezialfällen oder bei Rekursen.

Berufserfahrung, welche vor dem Ausbildungsbeginn in Noteinsätzen wegen des Lehrermangels gewonnen wurde, soll sehr zurückhaltend mit max. 50 % angerechnet werden, weil sie völlig unbegleitet und unreflektiert erfolgt ist. In einer späteren Ausbildung wirken solche unreflektierten Routinen und subjektiven situativen Erfahrungen in einer bestimmten Schule und einer bestimmten Klasse allenfalls sogar lernbehindernd.

C2 Erachten Sie den Umfang der maximal anrechenbaren nicht formal erworbenen Leistungen (60 ECTS Punkte bzw. ein Jahr Vollzeitstudium) als angemessen?

LCH

Die vorgeschlagenen 60 ECTS-Punkte werden als absolut oberste Höchstgrenze für die Anrechnung von nicht formal erworbenen Leistungen befürwortet. Die Umrechnung von nicht formal erworbenen Leistungen in ECTS-Punkte soll transparent erfolgen und von den Aufnahmezentren mit exemplarischen Beispielen dargestellt werden.

D. Ausbildung mit begleiteter Lehrtätigkeit (formation par l'emploi)

D1 Befürworten Sie die Schaffung einer Ausbildung mit begleiteter Lehrtätigkeit für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger?

LCH

Eine umfangmässig auf max. 40 % begrenzte studienbegleitende Unterrichtstätigkeit ohne Klassenleitungsfunktion nach einer Ausbildungszeit von 1 Jahr betrachten wir grundsätzlich als möglich und sinnvoll für eine berufliche Ausbildung. Sie sollte im Prinzip auch den Regelstudierenden offen stehen. In beiden Ausbildungen führt das zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit um mindestens die Hälfte dieser Praxiszeit.

Ideal wären Teamteaching und dem Ausbildungspraktikum ähnliche Einsätze. Sinnvoll ist auch, wenn ganze Gruppen ein Schulhaus während einer schulinternen Weiterbildungswoche übernehmen. Strikt abgelehnt hingegen wird eine kaum begleitete, wenig reflektierte oder zu wenig mit der Theorie verbundene Praxistätigkeit zu Lasten des Studiums. Die Forschungsergebnisse zur Praxisausbildung sprechen eine deutliche Sprache. Wir wollen keine Schnellbleichen, welche früh unreflektierte Routinen festigen. Nahezu unbegleitete Unterrichtstätigkeiten können eine tertiäre Berufsausbildung nicht ersetzen. Es gelten die gleichen Abschlussbedingungen für alle Ausbildungen.

Die bisherige Umsetzungspraxis in einzelnen Kantonen mit Quereinsteigenden hat bisher kein Vertrauen in eine qualitativ gute Ausbildung entstehen lassen. Es entsteht der Eindruck einer reinen Lückenbüssertätigkeit der Studierenden. Diese Probleme sind mit Stipendien zu lösen.

LCH Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer

Der LCH warnt vor den mittel- und längerfristigen Konsequenzen: Mangelhaft ausgebildete Lehrpersonen hätten Mühe bei gleichwertigen Abschlussanforderungen. Bei reduzierten Anforderungen hätten sie später Probleme, wenn sie die Stellen wechseln. Voraussetzung ist zudem eine hochwertige und enge Begleitung auch in der Praxis vor Ort, die entschädigt und entlastet wird. Praxislehrpersonen sind dafür auszubilden.

D2 Erachten Sie es als angemessen, dass die auszubildende Lehrperson die begleitete Lehrtätigkeit frühestens im Anschluss an das erste Studienjahr (60 ECTS-Punkte) aufnehmen darf?

LCH

Ein Jahr Ausbildung oder 60 berufsrelevante ECTS-Punkte sind die Minimalanforderung für eine höherprozentige selbstständige Unterrichtstätigkeit (mehr als 2 Lektionen pro Woche).

Wenn Kantone und Gemeinden für unbesetzte Stellen unausgebildete Personen mit kurzfristigen Kündigungsmöglichkeiten einstellen wollen, ist das eine völlig andere Sache, die sie selber verantworten müssen. Solche Berufserfahrungen sollen bei einem späteren Eintritt in eine Quereinsteigerausbildung nur zurückhaltend angerechnet werden (max. 50 % der Zeit), weil sie völlig unbegleitet erfolgt sind. Hier soll möglichst rasch der entsprechende Tarif durchgegeben werden, damit dieser Weg nicht zu einem noch attraktiveren Quereinstieg wird.

Die teilzeitliche Unterrichtspraxis während der Ausbildung soll nicht vermischt werden mit der Bekämpfung des Lehrermangels und auch nicht als Ersatz für Stipendien oder kompensatorische Lohnzahlungen eingesetzt werden. Die praktische Tätigkeit soll bewältigbar bleiben und in einem engen Kontext zur Ausbildung stehen. Diese Studierenden sollen auf keinen Fall in überfordernden Situationen verheizt werden. Ziel ist, sie für den Beruf zu gewinnen. Hier besteht eine grosse Verantwortung der Pädagogischen Hochschulen und der EDK als Anerkennungsinstanz.

E. Kombinationsmöglichkeiten

E1 Sollen die Einzelmassnahmen für Quereinsteigende (Admission sur dossier, formation par l'emploi, validation des acquis de l'expérience) grundsätzlich kombinierbar sein, d. h. auch kumuliert zur Anwendung kommen können?

LCH

Kombinationsmöglichkeiten werden von einem wesentlichen Teil unserer Mitgliedorganisationen abgelehnt. Auf jeden Fall abgelehnt wird eine Dreierkombination.

Vorstellbar wäre allenfalls eine Kombination von max. 40 % gut reflektierter und verknüpfter und eng begleiteter Praxistätigkeit ohne Klassenlehrerfunktion nach dem ersten Ausbildungsjahr resp. mit 60 berufsrelevanten ECTS-Punkten mit nur noch einem der anderen hier vorgeschlagenen Elemente. Die Ausbildungszeit müsste dann um mindestens die Hälfte dieser Praxiszeit verlängert werden.

Hingegen wenden wir uns strikt gegen eine Kombination der erleichterten Voraussetzungen beim Eintritt in die Ausbildung (formale Anforderungen und Anrechnung von Berufserfahrungen).

E2 Falls Sie grundsätzlich für Kombinationsmöglichkeiten sind, halten Sie es für richtig, dass Personen, die sur dossier zum Studiengang zugelassen wurden, eine formation par l'emploi machen können?

LCH

Siehe oben: Eine Kombination der Vorbedingungen lehnen wir ab.

F Vergleich mit regulären Studiengängen

F1 Können die Qualitätsansprüche an die Ausbildungen von Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Sekundarstufe I Ihres Erachtens auch mit den vorgeschlagenen Massnahmen erreicht werden?

LCH

Wenn die weiter oben genannten Bedingungen eingehalten werden, ist ein Erreichen der Qualitätsansprüche voraussichtlich der Fall, sonst nicht. Alle Ausbildungsgänge in den Lehrberuf sollen gleichwertige Ergebnisse bringen und vergleichbaren Anforderungen genügen. Wir lehnen eine Zweiklassenausbildung strikt ab.

Es ist weder ökonomisch noch ethisch vertretbar, die Schleusen für über 30jährige Interessierte zu öffnen und dann während der Ausbildung überdurchschnittlich viele wieder auszusondern. Deshalb ist eine ausserordentlich sorgfältige Abklärung in Bezug auf Berufseignung und Studierfähigkeit vor dem Einstieg zentral.

Für alle Studienwege sollen die erwarteten Anforderungen beim Abschluss sehr transparent und schweizweit einheitlich sein. Hier besteht einiger Nachholbedarf. Quereinsteiger haben das Recht auf eine ebenbürtige Ausbildung, damit sie eine faire Chance haben, die Ausbildungsziele zu erreichen.

Es ist nicht vertretbar, auf dem Buckel der Ausbildungsdauer bei den Quereinsteigenden mit Praxisersätzen den Lehrermangel zu mildern oder wegen mangelnden Stipendien und Lohnersatzzahlungen für über 30jährige ein scheinheiliges Praxislernen einzuführen.

Angebote für Quereinsteigende sollen langfristig konzipiert werden und qualitativ so gut sein, dass man sie nicht wieder aufatmend abschafft, sobald der Lehrmangel weniger drängend ist.

Zürich, 19. Dezember 2011

Freundliche Grüsse

Lehrerinnen und Lehrer Schweiz
Für die Geschäftsleitung



Beat W. Zemp
Zentralpräsident



Jürg Brühlmann
Leiter PA LCH